



Strafrechtliche
Assessorklausuren
Kurs Hamburg
5. Woche

Kurs StR
5. Woche

Einführung

Kursaufbau:

- 6 Wochen StA-Klausur
- 5 Wochen Revisionsklausur

Heutige Einheit: Fall 3

Übungsfall 9

Grundfall:

Verwertbarkeit der Gesprächsaufzeichnungen?

Beweisverwertungsverbot:

(- Vss. von 100f erfüllt)

- Aus §§ 136 a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2 iVm § 163 a Abs. 4 S. 2

→ Vss.: Vernehmung eines Beschuldigten

a) Beschuldigter

(+), Ermittlungstätigkeit richtet sich erkennbar gegen ihn

b) Vernehmung

(-), da der Staat nicht als Staat erkennbar ihm gegenübertritt

- **Aus §§ 136 a, 163 a analog**
(-), jedenfalls keine Täuschung, da keine Irreführung idS
- **Aus 136 Abs. 1 S. 2, 163 a Abs. 4 S. 2 (zumindest analog)**
(-), Beschuldigter muss nur belehrt werden, dass er schweigen kann, wenn der Staat als Staat erkennbar ihm gegenübertritt
- **Aus dem „Nemo-tenetur-Grds“**
(-), hier kein Zwang zur Selbstbelastung

Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)

→ **Abwägung:**

Zulässig, da Beschu. sich noch nicht auf sein Schweigerecht berufen und Privater aus eigenem Antrieb tätig

Kurs StR
5. Woche

=> Verwertbar

Abwandlung:

Hier keine Verwertbarkeit, weil das Schweigerecht unterlaufen werden soll.

Fall 3:

Vorbemerkungen:

- Es ist nur ein hinreichender Tatverdacht gegen Willi Wampe (W) zu prüfen
- Sinnvoll ist es hier, sogar in vier Handlungsabschnitte zu unterteilen

1. Teil: Materielles Gutachten

Hinreichender Tatverdacht gegen W

A. Verhalten vor dem Unfall

I. § 221 Abs. 1, 3

→ Anderen Menschen in hilflose Lage versetzen

→ Beweisbar?

- Beschuldigteneinlassung, aber Ankündigung zu schweigen

- Zeugnis der Verhörsperson?

→ Problem: Keine ordnungsgemäße Belehrung

→ Aber unerheblich, weil W seine Rechte kannte

=> Beweisbarkeit (+)

→ Durch das Rausbringen in hilflose Lage versetzt

→ Dadurch konkrete Gefahr des Todes ...(+)

→ Vorsatz (+)

→ EQTB... (+)

=> § 221 Abs. 1, 3 (+)

II. § 222 (+, -)

III. § 323c (-)

Vor dem Unfall lag kein Unglücksfall vor (str.) und danach hat er
Hilfspflicht erfüllt

B. Das Ansichnehmen der 10 Euro

I. §§ 242 Abs. 1, 248a

- Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (+), zur Beweisbarkeit s.o.
- Vorsatz (+)
- Zueignungsabsicht (+)
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung
 - kein Anspruch auf Übereignung **dieses** Geldscheins
 - Aber wegen mutmaßl. Einwilligung gerechtfertigt (GoA-Prinzip)

=> § 242 Abs. 1 (-)

II. § 246 (-), s.o.

C. Das Ansichnehmen der gesamten Brieftasche

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 6

→ Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

→ Beweisbar?

- Zeugin Bosse ist Verlobte (§ 52) → Keine Verwertung der Aussage, § 252

- Gegenstände aus der Durchsuchung

→ Fehlerhafter Durchsuchungsbeschluss (Keine Angaben über den SV; keine Konkretisierung der Beweismittel; andere Räume nicht bezeichnet) und pauschale Beschlagnahme-AO ist ebenfalls fehlerhaft

→ Beweisverwertungsverbot? - Abwägung...

Hier (-), auch korrekt möglich, nicht erheblich

- Geständnis des W

Verwertbar (Hier keine Fernwirkungsproblematik)

=> Beweisbarkeit (+)

→ Aber jedenfalls Vorsatz (-), da W den Z für tot hielt

=> §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 (-)

II. § 246 ...(+)

D. Vorfall am 13.5.

I. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1

(-), Kein Verlust der Sehfähigkeit bei 25 % Restsehvermögen

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2

- Anderen Menschen körperlich misshandelt
- Beweisbar?
 - Beweisverwertungsverbot?
 - Aus §§ 136a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2 iVm § 163a Abs. 4 S. 2 (-), da keine Vernehmung
 - Aus §§ 136 a, 163 a analog (-), jedenfalls keine Täuschung
 - Aus 136 Abs. 1 S. 2, 163 a Abs. 4 S. 2 (zumindest analog): (-), keine Belehrungspflicht
 - Aus § 100a: (-), kein Eingriff in TK
 - Aus dem „Nemo-tenetur-Grds“ (-), hier kein Zwang zur Selbstbelastung

- Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)
 - Abwägung:
Hier unzulässig, da keine bedeutsame Straftat
(vgl. Katalog des § 100a)

=> Beweisbarkeit (-)

=> §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 (-)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Die Aussetzung mit Todesfolge und die Unterschlagung sind durch selbständige Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

W ist der tatmehrheitlich begangenen Aussetzung mit Todesfolge und Unterschlagung hinreichend verdächtig.

2. Teil: Prozessuales Gutachten:

I. Teileinstellung bez. des Vorfalls am 13.5.

- Nachricht an W (§ 170 Abs. 2 S. 2)
- Bescheid an B (§ 171) entbehrlich, da fehlendes Interesse der B

II. Zuständiges Gericht

Schwurgericht nach § 74 Abs. 2 Nr. 6 GVG

III. U-Haft

- Dringender Tatverdacht (+)
- Fluchtgefahr ...(-) (verlobt, Arbeit, Wohnung etc.)

IV. Verteidiger

- Notwendige Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1, 2

V. Die Briefftasche mit Inhalt unterliegt der Einziehung nach § 73 StGB; bez. der ausgegebenen 500 € ist eine Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB anzuordnen

3. Teil: Anklageschrift

(Beachte Besonderheiten bei der Schurgerichtsanklage)

Ende

